

Dagegen erinnert

Bürgermeister Ritterstädt, wie ihm die ganze Bestimmung dieses §. überflüssig erscheine. Denn nachdem man die einmalige Aufnahme zur Regel gemacht und die zweimalige zur Ausnahme, so sei ihm nicht einleuchtend, warum man einem Kinde ein Halbjahr an seiner Schulzeit erlassen wolle.

Anderer Ansicht ist dagegen Secr. Harz, welcher erklärt, er müsse allerdings wünschen, daß der §. beibehalten werde.

Der Präsident schreitet hierauf zur Fragestellung, und die Kammer ist sowohl mit der veränderten Fassung des 28. als mit dem von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz einstimmig einverstanden.

Eben so ist man auch mit dem von der Deputation vorgeschlagenen §. 27. einhellig einverstanden.

Zu §. 29. des Gesetzentwurfs (s. dens. Nr. 480. d. Bl. S. 5231.) bemerkt die Deputation:

Auch der §. 29. hat jenseits eine Abkürzung und Veränderung erfahren und soll folgendermaßen lauten: „Jedem confirmirten Kinde hat der Geistliche einen mit dem Kirchenstempel druck versehenen von der Stempelsteuer freien Confirmationschein unentgeltlich zu ertheilen.“ Größtentheils ist diese Veränderung nur eine formelle, die einzige materielle Abänderung ist der Wegfall der Gebühr von 3 Groschen für den Confirmationschein. Die Deputation erklärt sich für den Beitritt zu dem jenseitigen Beschluß; da die Geistlichen ohnehin für die Confirmation von den Aeltern gewöhnlich eine freiwillige Remuneration erhalten und auch andern öffentlich Angestellten in neuerer Zeit mancherlei Officialarbeiten haben zugemuthet werden müssen; übrigens die Einrichtung einer Gebühr bei einer feierlichen das Gemüth erhebenden Handlung dem Eindruck derselben auf Aeltern und Kinder nur nachtheilig sein kann. Uebrigens dürfte eine gleiche Einrichtung auch bei den Nicht-evangelischen Glaubensgenossen einzuführen sein, damit sie sich allenthalben als der Schulpflicht entledigt legitimiren können. Es würde daher am Schlusse des §. beizufügen sein: „In gleicher Weise wird den Nicht-evangelischen Kindern ein Schulentlassungschein ertheilt.“

Staatsminister D. Müller erklärt hierbei: Er habe bereits in der 2. Kammer, wiewohl ohne Erfolg bemerklich gemacht, daß die Geistlichen schon gar mancherlei Geschäfte unentgeltlich verrichten müßten, und daß es daher wohl gut sein würde, wenn man ihnen für Ausstellung des Confirmationscheins die dafür vorgeschlagene geringe Gebühr bewillige. Nun sei aber auch die Deputation der 1. Kammer auf eine solche Bewilligung nicht eingegangen, und er halte sich daher wenigstens verpflichtet, der Kammer mitzutheilen, daß er noch ganz vor Kurzem erst von einem Geistlichen aus dem Lande eine Vorstellung erhalten habe, nach deren Inhalt derselbe nur äußerst selten etwas für die Confirmation erhalte. Hiernach scheine also mindestens die Voraussetzung, von welcher die Deputation bei ihrem Gutachten ausgegangen sei, nach welcher sie angenommen habe, daß die Geistlichen ohnehin von den Aeltern gewöhnlich eine Remuneration dafür erhielten, allerdings nicht ganz begründet zu sein, wie er denn Solches auch nach andern Mittheilungen nicht bestätigt gefunden habe.

D. Heinroth verwendet sich ebenfalls für die Aussetzung einer solchen Gebühr für die Ausstellung des Confirmations-

scheins, da die Geistlichen oft sehr kärglich besoldet wären. Wenigstens glaube er, darauf antragen zu können, daß ihnen für die vielen Officialien, die sie zu verrichten hätten, eine Entschädigung gegeben werde.

D. Großmann: Gegen einen solchen Antrag könne er zwar nichts haben, wohl aber dagegen, wenn für den Confirmationschein eine Gebühr entrichtet werden solle. Allein er erlaube sich hierbei drei Anträge zu stellen, und zwar 1) daß zu den Confirmationscheinen gedruckte Schemata ausgegeben, 2) daß Confirmandenbücher eingeführt werden möchten, und 3) daß für die Haltung dieser Bücher den Geistlichen eine Gebühr bewilligt werde. Was die beiden letzten Anträge betreffe, so glaube er, daß solche Bücher in jeder Hinsicht höchst nützlich sein würden, da sie über den Bildungsgang eines Individui schon von seiner zartesten Jugend an den vollständigsten Aufschluß geben könnten, wenn sie in gehöriger Form eingerichtet wären. Auch würden durch deren Einführung die Lehrer zugleich verpflichtet, ordentliche Censurlisten über ihre Schüler zu führen. Damit würde sich dann auch recht schicklich die Entrichtung einer Gebühr verbinden lassen, zumal da die Führung dieser Bücher viel Schreibung verursachen werde.

D. Heinroth läßt seinen Antrag in Rücksicht der so eben gedachten Anträge des Hrn. Superintendenten D. Großmann wieder fallen, und fanden die letztern auch ausreichende Unterstützung.

Staatsminister D. Müller: Auch er habe nur den Wunsch des Geistlichen, der sich an ihn gewendet, der Kammer mittheilen, keineswegs aber sich weiter für die Sache selbst verwenden wollen, da auch ihm jede andere den Geistlichen zu verschaffende Verbesserung ihrer Lage willkommen sei werde. Uebrigens müsse er noch erwähnen, daß die beiden ersten Anträge des Herrn D. Großmann schon im 81. §. der mit dem Gesetze zu erlassenden Verordnung ihre Erledigung finden würden.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck erklärt sich ebenfalls für den Gesetzentwurf. Die Geistlichen hätten in neuer Zeit gar viele und beschwerliche Arbeiten erhalten, ihre Besoldungen aber rührten noch aus jenen Zeiten her, wo Alles noch nach sehr niedrigen Sätzen bestimmt worden sei. Zudem bestehe ihre Einnahme ohnehin größtentheils nur aus Accidentien.

Amtshauptmann v. Welck: Den Aemtern würde eine solche neue Gebühr doch immer höchst drückend sein, und er könne daher nicht für deren Einführung sein.

D. Großmann läßt zwar in Beziehung auf die von dem Herrn Cultminister geschehene Aeußerung seine beiden ersten Anträge ebenfalls wieder fallen, glaubt aber, daß noch auf den dritten, bei dem er stehen bleibe, eine Frage zu richten sein würde.

Der Präsident stellt nun zuvörderst auf die Annahme des §. 29. nach der Fassung der 2. Kammer und dann auf die Annahme des Antrags der Deputation bei diesem §. die Frage. Zu beiden erklärt die Kammer einstimmig ihre Zustimmung.

Dagegen wird der sodann ebenfalls zur Frage gebrachte